

Landkreis Leipzig

Beschluss

2008/085-1

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2008/085-1
Gremium: Kreistag Sitzung: 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2008/085-1/4 Datum: 10.12.2008
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Begrüßungsgeld für Neugeborene im Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

mit Wirkung vom 01.01.2009 die Zahlung des einmaligen Begrüßungsgeldes für Neugeborene im Landkreis Leipzig in Höhe von 100,00 € entsprechend der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Richtlinie fortzuführen.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Haushaltmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 Seite HHST 1.40700.71700

im Vermögenshaushalt 2009 Seite HHST

Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene des Landkreises Leipzig

1. Zweck der Förderung:

Besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es ein erklärtes Ziel des Landkreises Leipzig familienfreundlichsten Landkreise zu entwickeln. Das Begrüßungsgeld soll nicht die finanziellen Belastungen abfangen, die mit der Geburt eines Kindes entstehen, sondern eine Geste des Landkreises sein, dass Kinder hier willkommen sind.

2. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung:

Neugeborene, die ab dem 01.01.2009 geboren werden, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.

3. Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung:

Für den Erhalt des Begrüßungsgeldes ist Voraussetzung, dass die sorgeberechtigten Eltern / der sorgeberechtigte Elternteil und das Kind im Landkreis Leipzig leben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Liegen sorgerechtseinschränkende Maßnahmen vor, wird auf den Wohnort der Eltern bzw. Elternteile abgestellt und der gesetzliche Vertreter des Kindes informiert.

4. Ablauf:

- a. Die zuständigen Stellen bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen informieren unverzüglich das Jugendamt des Landkreises Leipzig in schriftlicher Form über die Geburt des Kindes. Es erfolgt gleichzeitig ein Abgleich bezüglich des erforderlichen Wohnsitzes.
- b. Mit Glückwunschsreiben des Landrates wird den sorgeberechtigten Eltern / dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter ein Gutschein in Höhe des Begrüßungsgeldes übersandt.
- c. Der Gutschein kann wie folgt eingelöst werden:

1. zur Anlage auf ein Sparbuch bei einer der folgenden im Landkreis Leipzig ansässigen Banken:

- Sparkasse Leipzig
- Volksbank Leipzig eG
- VR Bank Leipziger Land eG
- Deutsche Bank
- Dresdner Bank
- Sparkasse Muldentale
- Volks- und Raiffeisenbank Muldentale eG
- Raiffeisenbank Grimma eG

in Höhe von 100 Euro. Die Banken können das Begrüßungsgeld in eigener Entscheidung um einen entsprechenden Betrag erhöhen.

2. zur Bareinlösung des Begrüßungsgeldes in Höhe von 100,00 Euro in der Kreiskasse des Landratsamtes Landkreis Leipzig.

5. Zusatz:

In Städten und Gemeinden, die unabhängig von dieser Richtlinie Begrüßungsgeld auszahlen, ist die Anlage der Begrüßungsgelder auch auf einem Sparbuch möglich. Für diese Fälle kann ein gemeinsames Glückwunschsreiben vom Landrat und dem / der zuständigen Bürgermeister / Bürgermeisterin unterschrieben werden.

6. In-Kraft-Treten:

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung von 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beschlüsse 2008/006/3 des Landkreises Leipziger Land vom 02.04.2008 sowie 279/III/07 des Muldentalkreises vom 06.12.2007 außer Kraft.

Borna, den 10.12.2008

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -